


**DER HESSISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE**

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE  
Postfach 31 63 - 65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten  
des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3646**

*708*

Aktenzeichen A1-as/ge  
*Bitte bei Antwort  
angeben*

zuständig Frau Art  
Durchwahl 14 08 - 22

Er Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 14.01.2000

Schr geehrter Herr Präsident,

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen  
(Drs. 12/4476) nehme ich wie folgt Stellung:

### I. Allgemeine Bewertung

1. Grundsätzlich halte ich den Ansatz der Novelle für gut und in einigen Punkten für sehr begrüßenswert. Hierzu gehört die Einführung von behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32a), die es bisher in Nordrhein-Westfalen noch nicht gab, und die darin enthaltene ausführliche Regelung des Verschwiegenheitsrechts der Datenschutzbeauftragten (Abs. 4). Auch den Modernisierungsansatz bewerte ich positiv. Das betrifft die Vorschriften zu Chipkarten (§ 29a) und Videoüberwachung (§ 29b), zum Datenschutzaudit (§ 10a), zu den „Verbunddateien“ (§ 4a) und zur Datenverarbeitung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Auch das Trennungsgebot nach § 4 Abs. 6 halte ich für einen guten Ansatz.

Sinnvoll ist ferner, dass die Novellierung den Datcibegriff aufgegeben hat und dass die unterschiedliche Behandlung der automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitungen personenbezogener Daten weithin entfällt. Sachgerecht ist, dass für

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags  
zwischen 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags zwischen 8.30 und 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.

automatisierte Verfahren generell eine Vorabkontrolle durchzuführen ist. Sehr positiv ist das Verwertungsverbot gem. § 4 Abs. 6 Satz 3 einzuschätzen.

2. Kritisch ist zu bewerten, dass § 12 Abs. 1 Satz 1 unverändert übernommen wird. Die Datenerhebung wird hier an die Aufgaben und den Erforderlichkeitsgrundsatz gebunden. Zum einen sollte die Stoßrichtung der Vorschrift verändert werden, indem formuliert wird:

*„Das Erheben ... ist nur insoweit zulässig, als ihre Kenntnis ... erforderlich ist“.*

Diese Stoßrichtung könnte dadurch verstärkt werden, dass in der Grundermächtigung des § 4 Abs. 1 a formuliert wird:

*„a) Dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder zwingend voraussetzt.“*

Zum anderen sollte die Erhebungsbefugnis auf die „gesetzlich zugewiesenen“ Aufgaben beschränkt werden, um gewohnheitsrechtliche Ermächtigung auszuschließen.

Ferner ist zu kritisieren, dass keine Aussage dazu getroffen wird, dass bei stark belastenden Eingriffen in die Privatsphäre bereichsspezifische Ermächtigungen notwendig sind, z.B. bei Videoaufnahmen im öffentlichen Raum durch Polizeikräfte.

## II. Einzelne Regelungen

1. In § 3 ist der Dateibegriff aufgegeben, was sachgerecht ist. Allerdings ist auch der Aktenbegriff völlig entfallen, obwohl der Begriff im Gesetz noch weiter verwendet wird (z.B. § 4 Abs. 6, § 5, § 18, § 19 Abs. 3). Ich empfehle, den Aktenbegriff zu definieren. Wegen des Wegfalls der Dateidefinition ist jedoch eine Anpassung notwendig, wie sie z.B. in § 2 Abs. 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) enthalten ist:

*„Eine Akte ist jede der Aufgabenerfüllung dienende Unterlage, die nicht Teil der automatisierten Datenverarbeitung ist.“*

§ 3 Abs. 7 ist insofern unvollständig, als nicht sichergestellt ist, dass die Verfügung über die Zuordnungsfunktionen und die Verfügung über die Datenbestände nach Pseudonymisierung voneinander getrennt sind. Empfohlen wird ein Nachsatz folgenden Inhalts:

*„Die datenverarbeitende Stelle darf keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben; diese ist an dritter Stelle zu verwahren.“*

In § 4 Abs. 4 soll offensichtlich Art. 15 der EG-Richtlinie umgesetzt werden. Ich halte dies nicht für gelungen. Nach Art. 15 Abs. 2 kann eine notwendige Anhörung eine automatisierte Entscheidung nur legitimieren, wenn es um Abschluss oder Abwicklung von Verträgen geht. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung sind weitergehende Einschränkungen vorzusehen. Im HDSG ist dazu z.B. formuliert:

*„Eine Entscheidung nach Satz 1 kann durch Gesetz zugelassen werden, das die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen sicherstellt.“*

§ 4 Abs. 5 setzt voraus, dass die betroffene Person vorab Kenntnis erlangt hat. Die Vorschrift sichert nicht, dass die betroffene Person vorab zu informieren ist.

In § 4a muss die Überschrift, die noch das Wort „Dateien“ enthält, bereinigt werden. Im übrigen habe ich Bedenken gegen Abs. 2. Dort ist die Benachrichtigung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht vorgesehen (S. 3 ist nicht in Bezug genommen), wenn ein Verbundverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle betrieben wird. Das würde bedeuten, dass bei der Bezirksregierung, wo eine Vielzahl von Aufgaben zusammenläuft, weniger Kontrolle besteht als in dem Fall, dass verschiedene öffentliche Stellen gemeinsam ein Verfahren betreiben. Wie die Abrufverfahren nach § 9 sollten auch Verbundverfahren an die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung oder Rechtsverordnung gebunden werden, um damit eine Abschottung der Daten nach Verarbeitungszwecken sicherzustellen. Da die „Verbundverfahren“ weitreichendere Vernetzungen schaffen, sollten keine geringeren Schranken gelten.

In § 8 sollte ein Abs. 2 vorgesehen werden:

*„Falls kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, sind die Verzeichnisse dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu übermitteln.“*

In § 10 halte ich es für schlecht, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ganz weggefallen ist. Da überdies die Notwendigkeit der Festlegung für automatisierte wie für nicht automatisierte Verfahren gilt, kann die Anwendung der Vorschrift nur zu überzogenen Ergebnissen führen.

Zur Vermeidung dieses Ergebnisses sollte als Satz 2 eine Formulierung angefügt werden, etwa wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 HDSG:

*„Erforderlich sind Maßnahmen, soweit der damit verbundene Aufwand unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Verarbeitung zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts angemessen ist.“*

Die in § 10 Abs. 2 enthaltene Definition der Ziele ist m.E. nicht ganz vollständig; es fehlen z.B. die mit den alten Ziff. 3, 8, 9 und 10 genannten Maßnahmen ganz oder

teilweise, die ich für notwendig halte. Dem wäre dadurch abzuhelpfen, dass der Zielkatalog durch einen überarbeiteten Maßnahmekatalog ergänzt wird, wie er auch im Hessischen und im Brandenburgischen Datenschutzgesetz enthalten ist.

§ 10 Abs .2 Ziff. 4 des Entwurfes ist nicht scharf genug geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass es

*„jederzeit möglich ist, festzustellen, wer welche Daten zu welcher Zeit verarbeitet hat und wohin sie übermittelt worden sind.“*

In § 11 Abs. 4 müsste nach Satz 3 eingefügt werden:

*„Ferner ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber zuzuordnende personenbezogene Daten unverzüglich nach Erledigung des Auftrages beim Auftragnehmer gelöscht werden.“*

In § 12 Abs. 2 letzter Satz sollte die Freistellung auf Datenverarbeitungen beschränkt bleiben, die in anonymisierter oder in pseudonymisierter Form erfolgt sind.

In § 13 sollte die alte Regelung f) auf rechtmäßige Vorveröffentlichungen beschränkt werden. Außerdem sollte Buchstabe i) auch auf privatrechtliche Forderungen bezogen werden, und zwar sowohl solche des Staates als auch der Bürger.

In § 18 erscheint mir die neue Nr. 4 nicht sinnvoll, da sie auszuschließen scheint, dass der Betroffene das Verfahrensverzeichnis einsehen kann.

§ 22 sollte dahin ergänzt werden, dass die Datenschutzkontrolle über öffentliche und nichtöffentliche Stellen unter einem Dach zusammengeführt wird. Die Schaffung einer

einheitlichen Kontrollstelle ist bürgerfreundlich und erzeugt sowohl Synergieeffekte als auch eine Kosteneinsparung.

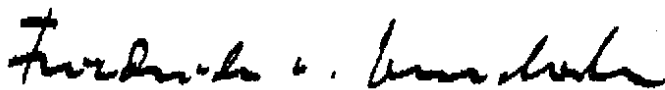
§ 24 sollte dahin ergänzt werden, dass dem Landesbeauftragten für Datenschutz ein Klagerecht gegenüber Körperschaften eröffnet wird, die nicht der Fachaufsicht durch die Landesregierung unterworfen sind (verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage).

§ 28 sollte um ein Verwertungsverbot ergänzt werden, soweit andere als Forschungszwecke betroffen sind. Daten aus dem Forschungsbereich sollten generell nicht aus ihm herausgeführt werden.

Bei der Chipkartenregelung (§ 29a) halte ich für zweifelhaft, wie die schriftliche Information darüber, „*welcher Datenverarbeitungsvorgang im einzelnen abläuft*“, stattfinden soll. Die Regelung wird erhebliche Schwierigkeiten machen. Da die Möglichkeit der Einsicht in das Verzeichnisse besteht, sehe ich dafür keine Notwendigkeit. Es fehlt eine Regelung dazu, dass die auf der Karte gespeicherten Informationen nur mit Einwilligung des Inhabers – ganz wie sektoral – genutzt werden dürfen. Es muss dem Inhaber offen stehen, nur einen Teil der Informationen preiszugeben. Für eine solche sektorale Freigabe ist technische Vorsorge zu treffen.

Der in § 29b verwendete Begriff der Überwachung ist zu eng. In der Regel sind die Maßnahmen zunächst nicht zielgerichtet. Die Regelung in § 29b enthält eine zu weitgehende Ermächtigung. Insbesondere sind Bereichsausnahmen vorzusehen, soweit der öffentliche Raum betroffen ist (Videoüberwachung durch Polizeiorgane nur zur Gefahrenabwehr oder zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung).

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Friedrich von Zetzschwitz